

Satzung
zur Regelung der Benutzung des Meerfelder Maares der Ortsgemeinde Meerfeld vom
09.02.2026

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Benutzung des Maares	2
§ 3 Bootsanlegescheine	2
§ 4 Benutzungsvorschriften	2
§ 5 Bußgelder und Zwangsmittel	3
§ 6 Inkrafttreten	3

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt das Meerfelder Maar. Dieses Maar steht im Eigentum der Ortsgemeinde Meerfeld.

§ 2 Benutzung des Maares

Das Maar wird

- a.) für Zwecke der Fischerei
- b.) zum Befahren mit Booten
- c.) zum Baden

genutzt. Die Fischereipacht wird von dieser Satzung nicht berührt.

§ 3 Bootsanlegescheine

Die Benutzung des Maares mit Booten ist nur mit einem entsprechenden Bootsanlegeschein zulässig. Der Bootsanlegeschein ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen und wird von der Verbandsgemeindeverwaltung ausgestellt. Der Bootsanlegeschein wird zu Beginn eines Kalenderjahres ausgestellt und ist für dieses gültig.

§ 4 Benutzungsvorschriften

(1) Betrieb von Booten auf dem Maar

- a. Die Lagerung und die Inbetriebnahme von Wasserfahrzeugen ist nur zulässig im Bereich des Grundstücks, welches von der Ortsgemeinde Meerfeld für diese Nutzung bestimmt wird.
- b. Das Maar darf nicht mit Motorbooten befahren werden.
- c. Seerosen, Schilf und sonstige Pflanzen dürfen durch den Bootsbetrieb, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung des Wildentenbestandes, nicht beschädigt werden.

(2) Baden im Maar

- a. Baden ist in dem hierfür ausgewiesenen Bereich unter Beachtung der Benutzungsvorschriften auf eigene Gefahr möglich.
- b. Baden darf nur in dem ausdrücklich ausgewiesenen Bereich geschehen.

Der Boots- und Badebetrieb muss so gehalten sein, dass Störungen der Fischereiausübung vermieden werden. Von Anglern ist jeweils ein Mindestabstand vom 60m zu wahren.

§ 5 Bußgelder und Zwangsmittel

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Benutzungsvorschriften dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000€ geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung der Gemeinde Meerfeld zur Regelung der Benutzung des Meerfelder Maares vom 29.11.1976.

Meerfeld, den 09.02.2026

Ortsgemeinde Meerfeld

Eugen Weiler

Ortsbürgermeister

